

# Informationen zur Europawahl am 26. Mai 2019

**Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,**

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **14. April 2019** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.  
Wollen Sie dagegen schon in unserer Gemeinde wählen, müssen Sie spätestens bis zum **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
  - 1.1. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** nach dem **14. April 2019** als **Hauptwohnung** anmelden! Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie bis zum **05. Mai 2019** Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
  - 1.2. Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie – wie bei einem Umzug im Inland – bis zum **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.
2. Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen werden; der Antrag muss bis **spätestens 05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Haben Sie noch **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt; Adresse lautet:

Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Str. 2, Zimmer 1.01, 1.OG, Frau Heß

Dort erhalten Sie auch Formulare für einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Gemeindebehörde**